



Ministerium der Finanzen
des Landes Brandenburg

**Stabilitätsbericht
des Landes Brandenburg
für das Jahr 2018**

**Stabilitätsbericht
des Landes Brandenburg
für das Jahr 2018**

IMPRESSUM

Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Stabilitätsbericht des Landes Brandenburg für das Jahr 2018

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	4
I. Grundlagen und Gegenstand der Stabilitätsberichte	6
II. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze	8
III. Einhaltung der Schwellenwerte der Kennziffern.....	9
IV. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion)	11
V. Bewertung der Haushaltslage	12
VI. Zusammenfassung	13
Anlagen.....	15

Abkürzungsverzeichnis

BB	Brandenburg
BEZ	Bundesergänzungszuweisungen
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BbgVerf	Verfassung des Landes Brandenburg
EU	Europäische Union
EW	Einwohner/in
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FPI	Finanzplan
GO	Geschäftsordnung
HP	Haushaltsplan
HPE	Haushaltsplanentwurf
LFA	Länderfinanzausgleich
LHO	Landeshaushaltsordnung
NKA	Nettokreditaufnahme
OGr.	Obergruppe
SoBEZ	Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen
StabiRatG	Stabilitätsratsgesetz
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen
ZDL	Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister

I. Grundlagen und Gegenstand der Stabilitätsberichte

I.1 Rechtliche Grundlage

Der Stabilitätsrat wurde am 1. Januar 2010 als eines der wesentlichen Ergebnisse der gemeinsamen Kommission von Bundesrat und Bundestag zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen (Föderalismuskommission II) gegründet. Mitglieder des Gremiums sind die Finanzministerinnen und -minister der Länder, der Bundesfinanzminister und der Bundeswirtschaftsminister.

Die Aufgaben des Stabilitätsrates sind in Art. 109a Grundgesetz (GG) i. V. m. §§ 2 ff. Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG) festgelegt. Zentrale Aufgabe ist die laufende Überwachung der Haushalte von Bund und Ländern.¹ Mittels eines Frühwarnsystems sollen drohende Haushaltsnotlagen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt erkannt und ggf. Gegenmaßnahmen eingeleitet werden. Potentiell wird damit die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte begleitet und unterstützt.

Die Haushaltsüberwachung basiert auf einem jährlichen Bericht, dem hier vorliegenden Stabilitätsbericht. Gemäß §3 Abs. 2 StabiRatG soll der Bericht

- die Darstellung bestimmter Kennziffern (Indikatoren) zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung,
- die Darstellung der Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen sowie
- eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

enthalten.

Die Stabilitätsberichte sind grundsätzlich bis spätestens Mitte Oktober vorzulegen. Nach § 4 Abs. 2 Satz 2 StabiRatG leitet der Stabilitätsrat eine Prüfung ein, ob beim Bund oder in einem Land eine Haushaltsnotlage droht, wenn der Bund oder das Land bei der Mehrzahl der Kennziffern nach § 3 Abs. 2 StabiRatG die zuvor festgelegten Schwellenwerte überschreitet oder die mittelfristige Haushaltsprojektion eine entsprechende Entwicklung aufzeigt. In diese Prüfung sind gem. § 4 Abs. 3 StabiRatG alle relevanten Bereiche des betroffenen Haushaltes umfassend einzubeziehen. Die Beschlüsse des Stabilitätsrates und die zugrunde liegenden Beratungsunterlagen werden veröffentlicht.

I.2 Methodik und Verfahren

Die Haushaltsüberwachung basiert auf vier Kennziffern

- dem strukturellen Finanzierungssaldo,
- der Kreditfinanzierungsquote,
- der Zins-Steuer-Quote und
- dem Schuldenstand.²

Die Betrachtung dieser vier Kennziffern soll eine Analyse des Haushalts ermöglichen. Für jeden Indikator wurden allgemein geltende Schwellenwerte festgelegt, deren Überschreitung auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweisen kann (§ 4 Abs. 1 StabiRatG). Die Schwellenwerte zur Beurteilung der

¹ Des Weiteren gehören die Durchführung von Sanierungsverfahren nach §5 StabiRatG und die Überprüfung der Einhaltung des gesamtstaatlichen Defizits nach § 51 Abs 2 Haushaltsgrundsätzegesetz dazu.

² Eine ausführliche Beschreibung der Indikatoren ist in Anlage 1 beigefügt.

Haushaltssituation der Länder sind als Abweichung von den jeweiligen Länderdurchschnittswerten definiert.³

Bei der Haushaltsüberwachung werden zwei Zeiträume betrachtet:

- die aktuelle Haushaltslage, die die Ist-Werte der vergangenen zwei Jahre und die Soll-Werte des laufenden Jahres beinhaltet sowie
- das dem Berichtsjahr folgende Haushaltsjahr⁴ und die drei auf das kommende Haushaltsjahr folgenden Finanzplanungsjahre.

Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn die Überschreitung bei mindestens drei von vier Kennziffern eintritt. Der Stabilitätsrat leitet die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist.

Bund und Länder haben sich auf eine abgestimmte Datenbasis für die Stabilitätsberichte verständigt. Die Zahlen im Haushalts-Ist entsprechen der amtlichen Finanzstatistik. Für die Berechnung der Kennziffern im laufenden Haushaltsjahr und im Zeitraum der Finanzplanung werden aktuelle Werte aus dem Haushaltsentwurf bzw. der Finanzplanung zu Grunde gelegt. Erhebungsstichtag ist grundsätzlich Ende April des Berichtsjahres.

Die Kennziffern je EW (struktureller Finanzierungssaldo und Schuldenstand) werden bei den Ist-Daten auf Grundlage der amtlichen Bevölkerungszahlen vom 30. Juni des jeweiligen Jahres, bei den Soll- und Finanzplanungsdaten auf Grundlage der amtlichen Bevölkerungszahlen vom 30. Juni des dem Berichtsjahr vorhergehenden Jahres berechnet.

Die Kennziffern für die Flächenländer beziehen sich ausschließlich auf die Landesebene ohne Einbeziehung der Kommunen. Ausgelagerte Einheiten, soweit sie zum Sektor Staat gehören, sollen aus systematischen Gründen einbezogen werden, sobald das sogenannte Schalenkonzept⁵ des Statistischen Bundesamtes vollständig zum Zwecke der Abgrenzung des Staatssektors in der vierteljährlichen Kasernenstatistik realisiert ist.

Der Stabilitätsbericht enthält außerdem gem. § 3 Abs. 2 StabiRatG eine "Standardprojektion" der mittelfristigen Haushaltsentwicklung, die ebenfalls auf der Grundlage von zwischen Bund und Ländern abgestimmten makroökonomischen Daten erstellt wird. Mit der Standardprojektion wird ermittelt, bei welcher Ausgabenzuwachsrates am Ende des Projektionszeitraums eine Auffälligkeit im Sinne einer Überschreitung des Schwellenwertes für die Kennziffer Schuldenstand gerade noch vermieden wird. Durch den Verzicht auf eine detaillierte Schätzung einzelner Ausgabepositionen ist die Projektion weniger anfällig gegenüber Annahmen über die längerfristige zukünftige Entwicklung einzelner gesamt- und finanzwirtschaftlicher Größen.⁶

³ Für den Bund wurden gegenüber den Ländern abweichende Schwellenwerte festgelegt.

⁴ Sofern ein Beschluss der Landesregierung zum Haushaltsentwurf für das dem Berichtsjahr folgende Haushaltsjahr vorliegt.

⁵ Mit dem Schalenkonzept wird die Systematik des Europäischen Systems der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (ESGV 2010) schrittweise in der Jahresrechnungsstatistik umgesetzt. Zielsetzung des Schalenkonzepts ist eine bessere Vergleichbarkeit der Datengrundlage durch eine Integration der aus dem Sektor Staat ausgegliederten Einheiten (öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen) in die Kernhaushalte.

⁶ Eine detaillierte Darstellung der Standardprojektion ist in Anlage 2 beigefügt.

II. Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenze

Art. 109 GG legt für Bund und Länder gemeinsam geltende Grundzüge für die verfassungsrechtliche Begrenzung der Nettokreditaufnahme fest. Bund und Länder müssen danach ihre Haushalte grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten ausgleichen.⁷ Abweichungen sind insbesondere zum symmetrischen Ausgleich der Auswirkungen von konjunkturellen Schwankungen auf die öffentlichen Haushalte möglich.

Die verfassungsrechtlichen Vorgaben müssen vom Bund ab dem Jahr 2016 und von den Ländern ab dem Jahr 2020 eingehalten werden. Auf Grundlage der Übergangsregelung in Art. 143d GG können die Länder bis dahin nach Maßgabe der geltenden landesrechtlichen Regelungen von den Vorgaben des Art. 109 GG abweichen. Die Länder müssen ihre Haushalte in der Übergangsphase so aufstellen, dass die Vorgabe strukturell ausgeglichener Haushalte ab dem Jahr 2020 erfüllt wird.

Nach Art. 103 der Verfassung des Landes Brandenburg (BbgVerf) in Verbindung mit § 18 Landeshaushaltsordnung (LHO) dürfen die Einnahmen aus Krediten die im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten. Ausnahmen von dieser Begrenzung sind nur zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zulässig. In diesen Fällen ist im Gesetzgebungsverfahren zur Feststellung des Haushaltsplans insbesondere darzulegen, dass das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht ernsthaft und nachhaltig gestört ist oder eine solche Störung unmittelbar bevorsteht und die erhöhte Kreditaufnahme dazu bestimmt und geeignet ist, die Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts abzuwehren.

Das Land Brandenburg hält die für die zulässige Kreditaufnahme maßgeblichen landesrechtlichen Regelungen im Haushaltsplan für das Jahr 2018 ein. Wie auch im Jahr 2017 wird keine Nettokreditaufnahme veranschlagt und damit das haushaltspolitische Ziel, auf eine Nettokreditaufnahme zu verzichten, weiterhin umgesetzt. Aus den veranschlagten Ausgaben für Investitionen (bereinigt um Einnahmen aus Zuweisungen, Beiträgen und sonstigen Zuschüssen für Investitionen (Obergruppe (OGr.) 33 und 34)) in Höhe von 740,9 Mio. € für das Jahr 2018 ergibt sich folglich eine Differenz in gleicher Höhe.

Tabelle 1: Entwicklung der Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditgrenze (in Mio. €)

	Nachtragshaushalt 2018
Eigenfinanzierte Investitionen	740,9
Nettokreditaufnahme	0,0
Differenz	740,9

Quelle: Haushaltsplan 2018 inklusive Nachtragshaushalt, eigene Berechnung

⁷ Dabei bleibt dem Bund nach Art. 109 Abs. 3 Satz 4 GG die Möglichkeit einer strukturellen Nettokreditaufnahme von bis zu 0,35 % des nominalen BIP.

III. Einhaltung der Schwellenwerte der Kennziffern

Tabelle 2 zeigt die Werte der vier Indikatoren für das Land Brandenburg, den jeweiligen Länderdurchschnitt und den Schwellenwert für die aktuelle Haushaltslage und die Finanzplanung. Für die Jahre 2019 und 2020 basieren die Angaben auf der Finanzplanung 2016 - 2020. Da für die Jahre 2021 und 2022 zum Zeitpunkt der Datenmeldung keine beschlossene mittelfristige Finanzplanung vorlag, werden für diese Jahre keine Kennziffern ausgewiesen.

Tabelle 2: Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

	Aktuelle Haushaltslage				Finanzplanung				
	Ist 2016	Ist 2017	Soll 2018	Überschreitung	Soll 2019	FPI 2020	FPI 2021	FPI 2022	Überschreitung
Finanzierungssaldo (€ je EW)	268	220	-74	nein	18	13	-	-	nein
<i>Schwellenwert</i>	-97	-40	-182		-282	-282			
<i>Länderdurchschnitt</i>	103	160	18						
Kreditfinanzierungsquote (%)	-3,6	-2,3	-0,1	nein	0	0	-	-	nein
<i>Schwellenwert</i>	1,8	1,0	2,4		6,4	6,4			
<i>Länderdurchschnitt</i>	-1,2	-2,0	-0,6						
Zins-Steuer-Quote (%)	4,0	3,4	3,6	nein	3,8	3,7	-	-	nein
<i>Schwellenwert</i>	6,6	5,9	6,0		7,0	7,0			
<i>Länderdurchschnitt</i>	4,7	4,2	4,3						
Schuldenstand (€ je EW)	6.446	6.027	6.027	nein	6.446	6.446	-	-	nein
<i>Schwellenwert</i>	8.852	8.638	8.598		8.798	8.998			
<i>Länderdurchschnitt</i>	6.809	6.645	6.614						
Auffälligkeit Zeiträume	nein				nein				
Auffälligkeit Kennziffern	nein								

Alle vier Kennziffern⁸ zeigen sich in beiden zu betrachtenden Zeiträumen unauffällig:

- Der strukturelle Finanzierungssaldo ist zwar im Jahr 2017 im Vergleich zum Vorjahr gesunken, aber weiterhin deutlich positiv. Eine gute Einnahmesituation legte hier die Basis für eine solide Finanzpolitik. Für das Jahr 2018 wird im Soll ein im Vergleich zu den Jahren 2016 und 2017 deutlich niedrigerer struktureller Finanzierungssaldo prognostiziert. Der Schwellenwert von -182 € je EW wird aber mit einigem Abstand eingehalten. Hintergrund für den Rückgang des Finanzierungssaldos sind u.a. einerseits die in der Planung weiterhin zu Grunde gelegten hohen Flüchtlingskosten und höhere Personalausgaben, aber auch der weitere Rückgang der Sonderbedarfsbundesergänzungszuweisungen (SoBEZ). Im Zeitraum der Finanzplanung ist aber ein positiver Finanzierungssaldo vorgesehen.
- Die Kreditfinanzierungsquote sinkt im Ist 2017 gegenüber dem Vorjahr um rund 1,3 Prozentpunkte auf -2,3% und liegt damit klar unter dem Schwellenwert und auch unter dem Länderdurchschnitt. Sie verringert sich im Soll 2018 auf rund -0,1%. Im Zeitraum der Finanzplanung beträgt die Kreditfinanzierungsquote dann 0, 0%.
- Bei der Zins-Steuer-Quote liegen im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage und der Finanzplanung wie im Vorjahr alle Werte sowohl unterhalb der Schwellenwerte als auch unterhalb des Länderdurchschnitts. Das Verschuldungsniveau ist aufgrund der hohen Neuverschuldung in der ersten Hälfte der 1990er-Jahre zwar weiterhin hoch, aber das anhaltend historisch niedrige

⁸ Die Werte der Kennziffern werden nach der im Stabilitätsrat festgelegten Abgrenzung ermittelt. Dadurch bedingt können sich Abweichungen zu den Kennziffern im Landeshaushalt einschließlich Mittelfristiger Finanzplanung ergeben.

Zins-Niveau und die Haushaltsüberschüsse der letzten Jahre, die zur Schuldentilgung bzw. zum Aufbau der allgemeinen Rücklage eingesetzt wurden, zeigen hier Wirkung. Der leichte Anstieg der Kennziffern beruht maßgeblich darauf, dass diesen die Zahlen der mittelfristigen Finanzplanung 2016 - 2020 zu Grunde liegen und darin die Entwicklung der letzten zwei Jahre noch nicht abgebildet ist.

- Auch beim Schuldenstand werden die Schwellenwerte und der Länderdurchschnitt für alle betrachteten Jahre unterschritten. Da keine Nettokreditaufnahme vorgesehen ist, bleibt der Wert der Kennziffer im Soll 2018 im Vergleich zum Vorjahr konstant bei 6.027 € je EW. Im Zeitraum der Finanzplanung ist ebenfalls keine Nettokreditaufnahme vorgesehen. Der Wert der Kennziffer steigt aber im Vergleich zum Soll 2018 auf den Wert vom Ist 2016, da die Kennziffern im Zeitraum der Finanzplanung auf der mittelfristigen Finanzplanung der Jahre 2016 - 2020 basieren. Somit findet die Tilgung des Jahres 2017 noch keine Berücksichtigung.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Haushaltslage des Landes Brandenburg weder bei einer der Kennziffern noch in einem der beiden Zeiträume eine Auffälligkeit zeigt, die auf eine drohende Haushaltsnotlage nach § 4 Abs. 1 StabiRatG hinweist.

IV. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion)

Nach § 3 Abs. 2 StabiRatG soll der Stabilitätsbericht eine "Standardprojektion" der Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen enthalten. Der Stabilitätsrat hat hierzu sowohl die Ausgestaltung der Standardprojektion als auch das Verfahren festgelegt, auf dessen Grundlage die Prüfung und Beurteilung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Abs. 2 StabiRatG erfolgen. Darüber hinaus wird im Stabilitätsrat die Haushaltsentwicklung der Länder insgesamt beraten, wenn die maximal zulässige Ausgabenzuwachsrates aller Länder geringer als die Inflationsrate ist.

Die Standardprojektion konzentriert sich auf die Kennziffer Schuldenstand, die als Resultat langfristiger Entwicklungen eine zentrale Größe zur Beurteilung der Haushaltslage darstellt. Für die Beurteilung der Tragfähigkeit der Finanzpolitik einer Gebietskörperschaft ist daher die Stabilisierung des Schuldenstandes im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) maßgeblich. Unter der Annahme, dass der Schuldenstand der Ländergesamtheit in Relation zum BIP auf dem Niveau des Ausgangsjahres der Projektion konstant gehalten wird, wird im Rahmen der Standardprojektion für jedes einzelne Land berechnet, welche jahresdurchschnittliche Zuwachsrates der Ausgaben dazu führt, dass eine Auffälligkeit der Kennziffer Schuldenstand im Projektionsendjahr gerade noch vermieden wird (maximal zulässige Ausgabenzuwachsrates). Grundsätzlich gilt für die Standardprojektion ein Projektionszeitraum von sieben Jahren.⁹

Die Standardprojektion stellt damit eine stark vereinfachte und zudem modellhafte Abschätzung der Haushaltssituation und keine Prognose der zukünftigen Entwicklung dar. Auf dieser Grundlage kann nicht abschließend beurteilt werden, ob tatsächlich Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage im Rahmen der Projektion vorliegen.

Tabelle 3: Ergebnisse der Standardprojektion

Projektionszeitraum	Maximale jahresdurchschnittliche Ausgabenzuwachsrates bis zur Erreichung des Schwellenwertes der Kennziffer Schuldenstand im Projektionsjahr		
	Maximale Zuwachsrates in Brandenburg	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2017 - 2024	5,1	2,4	5,4
2018 - 2025	4,6	2,1	5,1
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Die in einem Land maximal zulässige Ausgabenzuwachsrates gilt als unkritisch, wenn sie oberhalb des Schwellenwertes liegt. Der Schwellenwert wird aus der im Durchschnitt aller Länder zulässigen Ausgabenzuwachsrates abzüglich eines Abschlags von 3 Prozentpunkten ermittelt. Der Länderdurchschnitt für eine maximal mögliche Zuwachsrates der Ausgaben im Rahmen dieser Standardprojektion beträgt für den Projektionszeitraum 2017 - 2024 5,4% und für den Projektionszeitraum 2018 - 2025 5,1%. Eine Haushaltsnotlage droht dann, wenn die maximale Ausgabenzuwachsrates eines Landes um mehr als 3 Prozentpunkte den Länderdurchschnitt unterschreitet.

Im Ergebnis der Berechnungen ergeben sich für Brandenburg maximale Ausgabenzuwachsrates von jährlich 5,1% (Basis Ist 2017) bzw. 4,6% (Basis Soll 2018). Diese Zuwachsrates des Landes Brandenburg, für die der Schuldenstand des jeweiligen Basisjahres 2017 bzw. 2018 auf 130 % im Projektionsjahr 2024 bzw. 2025 stabilisiert wird, liegen über den Schwellenwerten von 2,4% bzw. 2,1%, wenn auch unterhalb des Länderdurchschnittes. In der Folge gibt das Ergebnis der Projektion keinen Hinweis auf eine drohende Haushaltsnotlage.

⁹ Eine detaillierte Modellbeschreibung ist in der Anlage 2 beigelegt.

V. Bewertung der Haushaltslage

Aufgrund positiver wirtschaftlicher Rahmenbedingungen konnte Brandenburg in den vergangenen Jahren von steigenden Steuereinnahmen profitieren. Die Einnahmen aus Steuern und Finanzausgleich stiegen von 6.945,0 Mio. € im Jahr 2013 auf 8.473,2 Mio. € im Jahr 2017.

Brandenburg konnte nicht zuletzt aufgrund der stabilen Steuereinnahmehasis das Haushaltsjahr 2017 insgesamt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von rd. 460 Mio. € abschließen. Dieser wurde zur Hälfte zur Schuldentilgung verwandt und zur anderen Hälfte der allgemeinen Rücklage zugeführt. Die positive Lage bietet auch in den Jahren 2018 und 2019 eine gute Grundlage, weiterhin zielgerichtete Investitionen u.a. in Bildung, in den ÖPNV und die Infrastruktur umzusetzen. Vor dem Hintergrund des Auslaufens des Solidarpakt II im Jahr 2019 und dem Auslaufen der Übergangsregelung der Schuldenbremse darf dabei die langfristige Tragfähigkeit der Haushalte nicht aus den Augen verloren werden. Die Finanzplanung sieht daher auch für das Jahr 2019 keine Aufnahme neuer Schulden vor, bevor ab 2020 die Schuldenbremse auch für die Länder greift.

Allerdings kann die positive Entwicklung der vergangenen Jahre nicht darüber hinweg täuschen, dass die Einnahmesituation des Landes Brandenburg mit einer Steuerdeckungsquote nach Abschluss des Jahres 2017 von 68,5 % gegenüber den Vorjahren zwar weiterhin stabil, aber im Vergleich zu den westdeutschen Ländern signifikant niedriger ist. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass auch zukünftig ein Großteil der im Land getätigten Ausgaben aus anderen Finanzierungsquellen gedeckt werden muss.

Die Gesamtverschuldung des Landes hat sich seit den 1990er-Jahren bis zuletzt im Jahr 2010 auf rd. 18.662 Mio. € aufgebaut. Zwar konnte mit den Tilgungen von rd. 291,6 Mio. € im Jahr 2013, 180 Mio. € im Jahr 2016 und 230 Mio. € im Jahr 2017 ein Teil der Schulden abgebaut werden. Der Abbau umfasste aber nur rd. 3,9 % der Verschuldung auf aktuell rd. 17.960 Mio. €. Die Haushaltsrisiken bezüglich steigender Zinsen bleiben damit nach wie vor sehr hoch. Wieder gewonnene Gestaltungsspielräume würden dann nicht mehr zur Verfügung stehen.

Die Begrenzung des Ausgabenwachstums hat daher nach wie vor hohe Priorität. Der nicht vorhersehbaren Volatilität der Einnahmen können kurzfristig nur in geringem Maße Ausgabenanpassungen entgegengesetzt werden. Grundanliegen der Haushaltspolitik bleibt es daher, den Haushalt strukturell ausgleichlich zu gestalten, um die Wirtschafts- und Finanzpolitik auf lange Frist nachhaltig und transparent umsetzen und die Schuldengrenze einhalten zu können.

VI. Zusammenfassung

Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

	Aktuelle Haushaltslage				Finanzplanung				
	Ist 2016	Ist 2017	Soll 2018	Über- schreitung	Soll 2019	FPI 2020	FPI 2021	FPI 2022	Über- schreitung
Finanzierungssaldo (€ je EW)	268	220	-74	nein	18	13	-	-	nein
<i>Schwellenwert</i>	-97	-40	-182		-282	-282			
<i>Länderdurchschnitt</i>	103	160	18						
Kreditfinanzierungsquote (%)	-3,6	-2,3	-0,1	nein	0	0	-	-	nein
<i>Schwellenwert</i>	1,8	1,0	2,4		6,4	6,4			
<i>Länderdurchschnitt</i>	-1,2	-2,0	-0,6						
Zins-Steuer-Quote (%)	4,0	3,4	3,6	nein	3,8	3,7	-	-	nein
<i>Schwellenwert</i>	6,6	5,9	6,0		7,0	7,0			
<i>Länderdurchschnitt</i>	4,7	4,2	4,3						
Schuldenstand (€ je EW)	6.446	6.027	6.027	nein	6.446	6.446	-	-	nein
<i>Schwellenwert</i>	8.852	8.638	8.598		8.798	8.998			
<i>Länderdurchschnitt</i>	6.809	6.645	6.614						
Auffälligkeit Zeiträume	nein				nein				
Auffälligkeit Kennziffern	nein								

Die Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung weisen für Brandenburg nicht auf die Gefahr einer drohenden Haushaltsnotlage hin.

Ergebnisse der Standardprojektion Brandenburg

Projektionszeitraum	Maximale jahresdurchschnittliche Ausgabenrate bis zur Erreichung des Schwellenwertes der Kennziffer Schuldenstand im Projektionsjahr		
	Maximale Zuwachsrate in BB	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2017 - 2024		5,1	2,4
2018 - 2025		4,6	2,1
Ergebnis der Projektion	Eine Haushaltsnotlage droht nicht.		

Die Standardprojektion weist für Brandenburg nicht auf die Gefahr einer drohenden Haushaltsnotlage hin. Dies wäre der Fall, wenn die für Brandenburg jeweils ermittelte maximale Ausgabenzuwachsrate unterhalb des Schwellenwertes läge.

Bewertung der Haushaltslage durch die Gebietskörperschaft

Das Land Brandenburg weist weder bei den Kennziffern in einem der beiden Zeiträume noch bei der Standardprojektion eine Auffälligkeit auf, die auf die Gefahr einer drohenden Haushaltsnotlage nach § 4 Abs. 1 StabiRatG hinweist.

Anlage 1

Erläuterung der Indikatoren und Schwellenwerte

Der Stabilitätsrat legt nach § 3 Abs. 2 StabiRatG allgemein geltende, geeignete Kennziffern für die Beurteilung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft fest. Nach der Zielsetzung des StabiRatG müssen diese die allgemeine Haushaltslage der Gebietskörperschaften beschreiben und frühzeitig Hinweise auf eine drohende Haushaltsnotlage geben können.

Auf seiner konstituierenden Sitzung am 28. April 2010 hat der Stabilitätsrat vier Kennziffern beschlossen. Für jede einzelne Kennziffer wurden Schwellenwerte festgelegt, deren Überschreitung auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweisen kann. Die Schwellenwerte zur Beurteilung der Haushaltssituation der Länder orientieren sich am Länderdurchschnitt und sind als Abweichung von diesen definiert.¹⁰

- Struktureller Finanzierungssaldo: Finanzierungssaldo¹¹ in periodengerechter Abgrenzung des Länderfinanzausgleichs bereinigt um den Saldo finanzieller Transaktionen und um konjunkturelle Einflüsse.¹² Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock¹³ werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensionsfonds werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.

Bei den Ländern gilt der Schwellenwert für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn der Finanzierungssaldo um mehr als 200 € je EW ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 100 € je EW. Auf diesen Aufschlag kann verzichtet werden, wenn die Steuerschätzung des laufenden Jahres wesentlich bessere Ergebnisse erbringt als die vorangegangene Schätzung.

- Kreditfinanzierungsquote: Verhältnis der Nettokreditaufnahme in periodengerechter Abgrenzung des Länderfinanzausgleichs zu den bereinigten Ausgaben.¹⁴ Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensionsfonds werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert. Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel werden berücksichtigt.

Bei den Ländern gilt der Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn die Kreditfinanzierungsquote um mehr als 3 Prozentpunkte ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 4 Prozentpunkten. Auf diesen Aufschlag kann verzichtet werden, wenn die Steuerschätzung des laufenden Jahres wesentlich bessere Ergebnisse erbringt als die vorangegangene Schätzung.

- Zins-Steuer-Quote: Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen. Die Abgrenzung der Zinsausgaben erfolgt analog zum Schuldenstand. Die Steuereinnahmen werden bereinigt um LFA-Leistungen bzw. erhaltene LFA-Zahlungen in periodengerechter Abgrenzung des Länder-

¹⁰ Für den Bund wurden gegenüber den Ländern abweichende Schwellenwerte festgelegt.

¹¹ Der Finanzierungssaldo ergibt sich gem. § 13 Abs. 4 LHO aus einer Gegenüberstellung der Einnahmen mit Ausnahme der Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, der Entnahmen aus Rücklagen sowie der Einnahmen aus Überschüssen und der Ausgaben mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführung von Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines Fehlbetrages.

¹² Solange keine Entscheidungen über Konjunkturbereinigungsverfahren getroffen sind, wird für die Länder eine implizite Bereinigung durch Ländervergleich vorgesehen.

¹³ Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten können gem. § 113 Abs. 2 LHO einem Sondervermögen zugeführt werden, das das Ministerium der Finanzen verwaltet. Der Grundstock ist der in Geld bestehende Teil des Grundstockvermögens. Im Land Brandenburg wurde kein Grundstock eingerichtet.

¹⁴ Bereinigte Ausgaben: Gesamtausgaben ohne Tilgungsausgaben am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke, sowie Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren und haushaltstechnischen Verrechnungen.

finanzausgleichs, allgemeine BEZ, Förderabgabe und Kompensationszahlungen, soweit diese im LFA berücksichtigt werden (Kraftfahrzeugsteuer-Kompensation).

Der Schwellenwert für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn die Zins-Steuer-Quote 140 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 150 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von einem Prozentpunkt.

- Schuldenstand: Schuldenstand zum Stichtag 31.12. (fundierte Schulden am Kreditmarkt). Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel werden berücksichtigt. Der Schuldenstand des betrachteten Jahres im Soll und im Finanzplanungszeitraum errechnet sich aus dem Schuldenstand des vorausgegangenen Jahres zzgl. der Nettokreditaufnahme des betrachteten Jahres.

Der Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn der Schuldenstand je EW 130 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 220 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. 200 € je EW je Jahr.

Anlage 2

Projektion der mittelfristigen Haushaltentwicklung gemäß § 3 Absatz 2 StabiRatG

Laut Beschluss des Stabilitätsrates vom 28.04.2010 erfolgt die Erstellung von Projektionen der mittelfristigen Finanzplanung gemäß dem nachstehenden Modell.

1. Grundlage

Im Rahmen der regelmäßigen Haushaltsüberwachung nach § 3 Abs. 2 StabiRatG berät der Stabilitätsrat jährlich über die Haushaltslage des Bundes und jedes einzelnen Landes. Grundlage der Beratungen ist ein Bericht der jeweiligen Gebietskörperschaft, der u. a. eine Projektion der mittelfristigen Haushaltentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen enthalten soll. Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 StabiRatG leitet der Stabilitätsrat eine Prüfung ein, ob beim Bund oder einem Land eine Haushaltsnotlage droht, wenn bei der Mehrzahl der Kennziffern die Schwellenwerte überschritten werden oder die Projektion eine entsprechende Entwicklung ergibt.

2. Darstellung im Bericht

Die Gebietskörperschaften können im Bericht eine eigene Projektion der mittelfristigen Haushaltentwicklung vorlegen. Diese kann entweder in Form einer auf die Einführung der neuen Schuldenregel zielbezogenen Ausgabenentwicklung oder einer mittelfristigen Haushaltsprojektion auf Grundlage einer differenzierten Fortschreibung von Einnahmen und Ausgaben oder einer Fortschreibung der Haushaltentwicklung über den Finanzplanzeitraum hinaus vorgenommen werden. Dabei sind einheitliche Annahmen zu berücksichtigen.

- Ziel der Projektion "**Zielbezogene Ausgabenentwicklung**" ist es, das maximal mögliche jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstum zu ermitteln, das bei standardisierten Einnahmeerwartungen die Einhaltung der neuen Schuldenregel gewährleistet.
- Ausgehend von der aktuellen Haushaltslage ist es die Aufgabe der Projektion "**Fortschreibung von Einnahmen und Ausgaben**", unter den gegebenen finanzpolitischen Rahmenbedingungen mit Hilfe von konsistenten und einheitlichen Annahmen die mittel- bzw. längerfristige Haushaltentwicklung abzubilden und so eine möglicherweise drohende Haushaltsnotlage frühzeitig offen zu legen.
- Die "**Fortschreibung des Finanzplans**" zielt darauf ab, die Projektion der mittelfristigen Haushaltentwicklung vom jeweiligen Land entsprechend den individuellen tatsächlichen Gegebenheiten und politischen Zielsetzungen zu erstellen.

Der Bericht nach § 3 Abs. 2 StabiRatG muss außerdem eine "**Standardprojektion**" der Haushaltentwicklung, die gerade noch eine drohende Haushaltsnotlage vermeidet, enthalten. Dieses Verfahren ist die Grundlage der Beurteilung, ob eine Prüfung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Abs. 2 StabiRatG erfolgt.

3. Ziel der Standardprojektion

Die Überschreitung der Schwellenwerte der Kennziffern weist nach § 4 Abs. 1 StabiRatG auf eine drohende Haushaltsnotlage hin. Die Projektion der mittelfristigen Haushaltentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen verfolgt nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 StabiRatG das Ziel, im Hinblick auf eine drohende Haushaltsnotlage eine "entsprechende Entwicklung" aufzuzeigen.

Die Standardprojektion konzentriert sich auf die Kennziffer Schuldenstand, die als Resultat langfristiger Entwicklung eine zentrale Größe zur Beurteilung der Haushaltslage darstellt. Einerseits ist diese Größe mit der Zins-Steuer-Quote verknüpft und andererseits dienen Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote stärker zur Beurteilung der jeweils aktuellen Lage. Im Rahmen finanzwissenschaftlicher Analysen ist die Stabilisierung des Schuldenstands im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt für die Beurteilung der Tragfähigkeit der Finanzpolitik mit entscheidend.

Die Standardprojektion ermittelt gemessen an der Kennziffer Schuldenstand, bei welcher Zuwachsrate der Ausgaben am Ende des Projektionszeitraums eine Auffälligkeit im Sinne einer Überschreitung des entsprechenden, für die kennifferngestützte Analyse geltenden Schwellenwertes gerade noch vermieden wird. Diese Zuwachsrate wird an einem geeigneten Referenzwert gemessen. Durch den Verzicht auf eine detaillierte Schätzung einzelner Ausgabepositionen ist die Projektion weniger anfällig ggü. Annahmen über die längerfristige zukünftige Entwicklung einzelner gesamt- und finanzwirtschaftlicher Größen. Eine Scheingenauigkeit von langfristigen Prognosen wird vermieden. Zudem kann jede präjudizierende Wirkung einzelner, unterstellter Ausgabesteigerungen vermieden werden. Bei den Verfahren wird die Einnahmeentwicklung auf Basis einheitlicher technischer Annahmen geschätzt. Der zur Vermeidung einer auffälligen Kennziffer Schuldenstand im Projektionsendjahr mögliche Finanzierungssaldo determiniert dann den Ausgabenzuwachs, der sich als Residuum ergibt.

Die Standardprojektion knüpft lediglich aus Vereinfachungsgründen nur an die Ausgabenseite der Haushalte an. Etwaige Konsolidierungserfordernisse können aber grundsätzlich sowohl auf der Ausgabenseite als auch auf der Einnahmeseite der Haushalte bewältigt werden.

Die Standardprojektion stellt eine stark vereinfachte, modellhafte Abschätzung der Haushaltssituation, keine Prognose der zukünftigen Entwicklung dar. Ob tatsächlich eine der drohenden Haushaltsnotlage entsprechende Entwicklung im Rahmen der Projektion besteht, kann mit der nur auf die Kennziffer Schuldenstand abzielenden Standardprojektion nicht abschließend beurteilt werden.

4. Verfahren der Standardprojektion

Für jedes **Land** wird ermittelt, wie hoch der Schuldenstand am Ende des Projektionszeitraums sein darf, damit die Kennziffer "Schuldenstand je EW" gemäß den festgelegten Schwellenwerten gerade nicht auffällig wird. Der Referenzwert der Schwellenwerte am Ende des Projektionszeitraums wird im Sinne einer technischen Annahme, die gleichzeitig dem Postulat einer tragfähigen finanzpolitischen Entwicklung Rechnung trägt, so bestimmt, dass der Schuldenstand der Ländergesamtheit in Relation zum BIP auf dem Niveau des Ausgangsjahres der Projektion stabilisiert wird. Die Differenz zwischen dem im Sinne des Kennziffernbündels auffälligen Schuldenstand je EW im Endjahr der Projektion und dem Schuldenstand je EW des jeweiligen Landes im Ausgangsjahr der Projektion ergibt den rechnerischen Wert für die kumulierte Kreditaufnahme je EW, bei der die drohende Haushaltsnotlage gerade noch vermieden wird. Diese kann positiv oder negativ ausfallen. Die Ausgaben im Endjahr werden auf die Ausgaben des Ausgangsjahres der Projektion bezogen und eine jahresdurchschnittliche Zuwachsrate der Ausgaben ermittelt, die rechnerisch die Ausgaben im Endjahr der Projektion ergibt.

Beim **Bund** wird ab dem Jahr 2017 die Schuldenstandsquote des Jahres 2016 stabilisiert, die sich auf Basis einer Modellrechnung des Übergangspfades der Schuldenregel ergibt. Zusammen mit den Annahmen zur Einnahmenentwicklung ergeben sich auf Basis der vom Bund angestrebten Finanzierungssalden die Ausgaben und damit auch ihre jahresdurchschnittliche Zuwachsrate als endogene Größe. Die Projektionsrechnungen im ersten Bericht bilden die Referenz für den Vergleich für die folgenden Jahre.

Die Projektion stellt auf die Verschuldung der Haushalte im engeren Sinne ab. Damit sollen Verzerrungen der Projektionsbasis beispielsweise durch die eingegangene Verschuldung zur Bewältigung der Finanzmarktkrise verhindert werden.

Die Projektionsrechnungen werden für das Standardverfahren auf Grundlage der aktuellen Haushaltssituation gemessen am Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres und am Haushalts-Soll gemäß der Meldung an den Stabilitätsrat nach § 12 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Stabilitätsrats durchgeführt.

5. Prüfmaßstab der Standardprojektion

Die Entscheidung über die Prüfung der Haushaltsslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Abs. 2 StabiRatG erfolgt zweistufig:

Stufe I:

Es wird geprüft, ob die ermittelte maximale Ausgabenzuwachsrates

- eines **Landes** den Durchschnitt der Ländergesamtheit um mehr als drei Prozentpunkte
- des **Bundes** die im Berichtsjahr 2010 ermittelte niedrigere jahresdurchschnittliche Zuwachsrates der beiden Berechnungen um mehr als zwei Prozentpunkte

sowohl in der Berechnung aufbauend auf dem Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres als auch auf dem Soll-Ansatz des laufenden Jahres unterschreitet.

Zusätzlich wird geprüft, ob die ermittelte Ausgabenzuwachsrates der Ländergesamtheit auffällig gering ist. Fällt diese Zuwachsrates geringer aus als der Deflator der privaten Konsumausgaben (gemäß den zugrunde liegenden gesamtwirtschaftlichen Eckwerten), wird der Stabilitätsrat über die Haushaltsentwicklung der Länder insgesamt beraten.

Die Verwendung von zwei Ausgangsjahren hat den Vorteil, dass einmalige Schwankungen in den Ausgaben oder Einnahmen nicht zu einer negativen Einschätzung der Haushaltsslage führen. Wenn in beiden Jahren die Schwellenwerte unterschritten werden, deutet dies zunächst auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.

Stufe II:

Das Ergebnis der Referenzrechnung einer Gebietskörperschaft wird einer qualitativen Bewertung unterzogen. Dabei werden u. a. die eigenständige Projektionsrechnung der Gebietskörperschaft und die Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtungen nach § 2 Konsolidierungshilfengesetz berücksichtigt.

6. Annahmen der Standardprojektion

- Der Projektionszeitraum umfasst 7 Jahre.
- Für den Zeitraum der Finanzplanung wird für die Einnahmenseite die mittelfristige gesamtwirtschaftliche Projektion der Bundesregierung zugrunde gelegt. Dabei wird unterstellt, dass das Endjahr der Mittelfrist ein konjunkturelles Normaljahr ist. Zur weiteren Fortschreibung wird das nominale Wachstum des Produktionspotenzials herangezogen, so dass auch das Endjahr der Projektion konjunkturneutral ist.
- Bei den Ländern wird unterstellt, dass sich die Steuereinnahmen einschließlich Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich und der allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen zunächst entsprechend der mittelfristigen Steuerschätzung entwickeln. Für die Folgejahre wird ein Anstieg in Übereinstimmung mit dem nominalen Produktionspotential angenommen. Bei der Projektionsrechnung auf Grundlage des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres werden für das

laufende Jahr die Einnahmen des Haushalts-Solls verwendet. Für die sonstigen Einnahmen wird ein Zuwachs von 1 % jährlich unterstellt.

- Beim Bund entsprechen die Steuereinnahmen der aktuellen Steuerschätzung und werden nach dem Ende des Finanzplanungszeitraums entsprechend der nominalen BIP-Entwicklung fortgeschrieben (nach Schließung der Output-Lücke mit dem Potentialwachstum). Für die sonstigen Einnahmen wird eine jährliche Zuwachsrate von 1 % unterstellt. Der Investitions- und Tilgungsfonds wird berücksichtigt.
- Für die ostdeutschen Länder wird eine Entwicklung der SoBEZ zur Deckung teilungsbedingter Sonderlasten aus dem infrastrukturellen Mehrbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft entsprechend der Regelung in § 11 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz unterstellt. Auch die übrigen SoBEZ werden gem. FAG fortgeschrieben.
- Die Abgrenzung von Einnahmen, Ausgaben und Schuldenstand erfolgt analog zur Definition bei den Kennziffern.

